

Anlage zum Antrag

BESTÄTIGUNG - ERNEUERBARER WASSERSTOFF

Wasserstoff - Speicher

antragstellende Person/Organisation: _____

Antragsnummer: _____

Kurzbezeichnung des Vorhabens: _____

Im Vorhaben darf ausschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energien¹ zum Einsatz kommen.
Bitte geben Sie den bei Ihnen zutreffenden Einsatzbereich an:

- Produktionsprozess
- Basisinfrastruktur für Transport/Verteilung/Speicherung ohne Verkehrssektor als Endabnehmer
- Verkehrssektor
- Basisinfrastruktur für Transport/Verteilung/Speicherung u. a. für den Verkehrssektor

Bitte geben Sie die erneuerbaren Energiequellen, die für die Herstellung des erneuerbaren Wasserstoffs zum Einsatz kommen, an: z. B. Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen.

Bestätigungen

- Der erneuerbare Wasserstoff wird extern (von einem Dritten) bezogen. Die erneuerbaren Energiequellen zur Herstellung des erneuerbaren Wasserstoffes sind im Liefervertrag festgelegt. Die vertragliche Grundlage wird auf Anforderung vorgelegt werden.
- Die erneuerbaren Energiequellen zur Herstellung des erneuerbaren Wasserstoffs im Rahmen des Vorhabens werden extern (von einem Dritten) bezogen und können anhand der vertraglichen Grundlage nachgewiesen werden.
- Die Erzeugung der erneuerbaren Energien zur Herstellung des erneuerbaren Wasserstoffs ist Teil des beantragten Vorhabens. Entsprechende Angaben zu den Erneuerbaren-Energien-Anlagen finden sich in den Antragsunterlagen wieder.

Zusätzliche Bestätigungen bei Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff im Verkehrssektor

Die delegierte [Verordnung \(EU\) 2023/1184](#) der Kommission vom 10. Februar 2023 enthält detaillierte Vorschriften, wann Strom, der für die Erzeugung gasförmiger erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr verwendet wird, als vollständig erneuerbar betrachtet werden kann. Dies gilt sowohl für die Erzeugung mittels Elektrolyse als auch für weniger verbreitete Erzeugungswege.

¹ „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ wird definiert als Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas (vgl. Artikel 2 Nr. 1 der [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018](#) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

Dabei sind neben den allgemeinen Vorgaben der Artikel 3 und 4 der o.g. Verordnung auch die Grundsätze der

- Zusätzlichkeit gemäß Artikel 5 der VO (EU) 2023/1184,
- zeitlichen Korrelation gemäß Artikel 6 der VO (EU) 2023/1184 und
- geografischen Korrelation gemäß Artikel 7 der VO (EU) 2023/1184

zu beachten.

Die Zusätzlichkeit bedeutet, dass die Wasserstoffnachfrage im Verkehrssektor durch neue Stromerzeugungskapazitäten gedeckt wird. Die Wasserstoffherzeugung soll nur zu Zeiten und an Orten mit ausreichend zur Verfügung stehender erneuerbarer Energie stattfinden.

Die/Der Wasserstoffherzeuger/in muss daher nachweisen können, dass der von ihr/ihm verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

Der Nachweis kann vom Kraftstoffherzeuger durch

- eine gültige Konformitätsbescheinigung von der Kommission gemäß Artikel 9 der VO (EU) 2023/1184 erbracht werden.
- den Nachhaltigkeitsnachweis in Verbindung mit dem Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung² (Biokraft-NachV) erbracht werden.

Die jeweiligen Nachweise sind dem Antrag, soweit diese bereits vorliegen, beizufügen.

² [Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen \(Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung - Biokraft-NachV\)](#)